

„die Waage desjenigen Gewichtsstüdes, welches durch die Internationale Generalkonferenz für Maß und Gewicht als internationales Prototyp des Kilogramms anerkannt worden und bei dem Internationalen Maß- und Gewichtsbüreau niedergelegt ist“. Eine Copie davon und daher als Urgewicht für das Deutsche Reich gilt dasjenige von dem Prototyp des Kilogramms abgeleitete Gewichtsstück aus Platin-Iridium, das durch die Internationale Generalkonferenz dem Deutschen Reich als nationales Prototyp überwiesen und bei der Normal-Messungskommission aufbewahrt ist. Das Kilogramm hat 2 Pfund, 50 Kilogramm sind 1 Centner, 100 ein metrischer Centner, 1000 Kilogramm eine Tonne. Das Kilogramm ist in 1000 Gramm eingetheilt. Zehn Gramm sind ein Decigramm (Neuloth), der zehnte Theil eines Grammes heißt das Decigramm, der hundertste das Centigramm und der tausendste Theil das Milligramm.

Das Gesetz, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (R.-G.-Bl. 1898, S. 905) hat für die elektrischen Messungen bestimmt: „1) Die gesetzlichen Einheiten für elektrische Messungen sind das Ohm, das Ampere und das Volt. 2) Das Ohm ist die Einheit des elektrischen Widerstandes. Es wird dargestellt durch den Widerstand einer Quecksilbersäule von der Temperatur des schmelzenden Eises, deren Länge bei durchweg gleichem, einem Quadratmillimeter gleich zu achtenden Querschnitt 106,3 Centimeter und deren Masse 14,4521 Gramm beträgt. 3) Das Ampere ist die Einheit der elektrischen Stromstärke. Es wird dargestellt durch den unabhängigen elektrischen Strom, welcher bei dem Durchgange durch eine wässrige Lösung von Silbernitrat in einer Sekunde 0,001118 Gramm Silber niederschlägt. 4) Das Volt ist die Einheit der elektromotorischen Kraft. Es wird dargestellt durch die elektromotorische Kraft, welche in einem Leiter, dessen Widerstand ein Ohm beträgt, einen elektrischen Strom von einem Ampere erzeugt.“

Die gesetzlichen Vorschriften über Maße und Gewichte sind nicht zwingend für den Privatverkehr, zwingend sind sie zum gewerblichen und öffentlichen Verkehr. Privatleute können, nach welchen Maßen und Gewichten sie wollen, im Privatverkehre kaufen, verkaufen, pachten u. s. w. Dagegen dürfen (Art. 10 der Maß- und Gewichtsordnung) zum Zumessen und Zumägen nur in Gemäßheit der Maß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Waagen angewendet werden. Das Zumessen und Zumägen entspricht nicht der Zahlung¹, sondern der Bestimmung einer Leistung. Diese Bestimmung soll im Verkehrsinteresse nicht nach willkürlichen, sondern nach behördlich fixirten Maßstäben erfolgen. Es soll die Menge absolut feststehen. Die Vergleichung mit dem Verbot, gewisse Münzen in Zahlung zu nehmen, paßt nicht. Die Inzahlungnahme solcher Münzen ist nur verboten, um sie wegen ihrer Mindertwerthigkeit dem Reiche fernzuhalten. Auch wenn über die Zahl und Art der Stücke kein Zweifel besteht, sollen doch gewisse Münzen im Reiche nicht umlaufen.

Der Gebrauch unrichtiger Maße, Gewichte und Waagen im gewerblichen und öffentlichen Verkehre ist untersagt. Als unrichtig gilt nicht (ist nicht strafbar), wenn sich Abweichungen von der absoluten Richtigkeit innerhalb der vom Bundesrathe zugelassenen Fehlergrenze befinden (Art. 10 der Maß- und Gewichtsordnung und § 6 des Gesetzes, betr. die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 [R.-G.-Bl. 1898, S. 905]).

Bei dem Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärtegraden dürfen zur Ermittlung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden (Art. 11 der Maß- und Gewichtsordnung). Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, abgeliefert werden — ausgenommen der Verkauf ausländischen Weines in dem Originalgebinden (Art. 12 das.). Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, müssen gehörig gestempelt sein (Art. 13 das.).

Schankgefäße, wie Gläser, Krüge, Flaschen über $\frac{1}{100}$ Liter, ausgenommen fest verschlossene Flaschen oder Krüge, müssen einen amtlich beglaubigten Maßstrich

¹ Wadereit, *Verst. d. Sachb.*, II, S. 174.